

öffentlich

Sachbearbeiter: Julia Wuggenig

Datum : 26.01.2017

Aktenzeichen: 632.6

Top 26.1

Beschlussvorlage Nr. 20/2017		
<p>Betreff: Wohnhausneubau mit Stellplätzen</p> <p>Überschreitung der Baugrenze durch den Dachüberstand und der maximalen Traufhöhe, Hindenburgstraße 49, 74389 Cleebronn, Flst. 4658/2</p>		
<p>Produkt:</p> <p>Betrag:</p>	<p>Haushaltsjahr:</p>	<p>Mittel vorhanden ?</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Deckungsvorschlag:</p> <p><input type="checkbox"/> überplanmäßig</p> <p><input type="checkbox"/> außerplanmäßig</p>	<p>Fachbereich:</p> <p><input type="checkbox"/> Bürgermeister</p> <p><input type="checkbox"/> Hauptamt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei</p>	<p>bisher behandelt:</p>

Sachverhalt:

Die Bauherren planen den Wohnhausneubau mit Stellplätzen auf dem Grundstück in der Hindenburgstraße 49, Flst. Nr. 4658/2. Für das Grundstück gilt der Bebauungsplan "Hindenburgstraße 49".

Es ist antragsgemäß eine Befreiung nach § 31 BauGB für die Überschreitung der Baugrenze mit dem Dachüberstand von 0,8 m an der süd-westlichen Gebäudeseite erforderlich.

Weiter ist eine Befreiung nach § 31 Bau GB für die Überschreitung der maximalen Traufhöhe erforderlich. Laut Bebauungsplan ist eine Traufhöhe von 253,70 m üNN zulässig. Von den Bauherren geplant ist eine Traufhöhe von 254,17 m üNN. Die Überschreitung von 0,47 m soll ausgeführt werden, da das Wohnhaus ansonsten unterhalb der Straße liegen würde.

<i>Gebäude</i>	<i>Traufhöhe</i>	<i>Firsthöhe</i>	<i>Straßenniveau</i>
Hindenburgstraße 43	251,50 m	256,20 m	247,61 m
Hindenburgstraße 45	253,40 m	257,70 m	248,58 m
Hindenburgstraße 47	253,40 m	257,70 m	249,04 m
Hindenburgstraße 49	254,17 m	257,76 m	249,49 m
Hindenburgstraße 51	253,70 m	256,10 m	249,82 m
Hindenburgstraße 53	257,80 m	260,00 m	249,80 m

Im Straßenabwicklungsplan in der Anlage sind die Traufhöhen, Firsthöhen sowie das Straßenniveau der Nachbargebäude entsprechend eingezeichnet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt gegenüber der Überschreitung der Baugrenze mit dem Dachüberstand und der Überschreitung der maximalen Traufhöhe nach § 31 BauGB sein Einvernehmen.

Julia Wuggenig